



Hauptamt - Büro der Ortsbeiräte Innenstadt -					
2. DEZ. 2019					
1	2	3	4	5	6
TO	DL-Nr.	1-8			
OV	ZDA	WV			
Ortsbeiratssekretärzeichen:					
04	/				

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden Nordost

über
1002

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

24. November 2019

Tagesordnungspunkt 7 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Nordost am 23. Oktober 2019
19-O-04-0029 Tempo 30 in der Geisbergstraße, Beschluss Nr. 0084

Sehr geehrter Herr Baumstark,
sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen angesprochene Streckenabschnitt in der Geisbergstraße ist Bestandteil des Luftreinhalteplans.

Hier heißt es auf S. 62 unter Punkt 8.3.6.4

„Aufgrund ihrer Steigung, der geringen Straßenbreite und der geschlossenen Bebauungssituation, zählt die Geisbergstraße trotz eines nur moderaten Verkehrsaufkommens von ca. 15.000 Fahrzeugen pro Tag, zu den hoch belasteten Straßen in Wiesbaden. Das betrifft jedoch lediglich den 1. Abschnitt zwischen der Taunusstraße und der Kapellenstraße, da sich dort der Verkehr wieder aufteilt.

Untersuchungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg für die Stadt Stuttgart [30] haben gezeigt, dass bei Steigungsstrecken eine Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einen Beitrag zur Emissionsminderung leisten kann. Das hängt im Wesentlichen mit der Verbesserung des Verkehrsflusses und einem gewissen Verlagerungseffekt zusammen. Da das Handbuch der Emissionsfaktoren (HBEFA 3.3.) des Straßenverkehrs die Berechnung der NO_x-Emissionen durch den Straßenverkehr bei geringeren Geschwindigkeiten als Tempo 50 km/h auf Hauptverkehrsstraßen nicht berücksichtigt, werden für die Betrachtung der Minderungswirkung lediglich die im Verkehrsmodell der Stadt Wiesbaden berechneten Verlagerungseffekte berücksichtigt. Damit könnte NO₂-Belastung um ca. 2,2 µg/m³ verringert werden, ohne dass es auf Teilen der Taunusstraße, die den Verkehr zum Teil aufnehmen würde, zu neuen Grenzwertüberschreitungen käme.“

Der Luftreinhalteplan wurde verbindlich in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgestellt und ist für die Stadt Wiesbaden verbindlich. Diesem Plan ging gemäß § 47 Abs. 5a BImSchG die öffentliche Auslegung des Entwurfs voraus, auf welche durch Meldung im Staatsanzeiger und Pressemitteilungen hingewiesen wurde. Der Plan konnte in der Zeit vom 19.11.- 19.12.2018 beim Magistrat eingesehen werden und war zudem auf den entsprechenden Homepages veröffentlicht.

Zudem ist die Umsetzung der dort aufgelisteten Punkte Bestandteil des Klageverfahrens mit der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gewesen. Über die Umsetzung der Maßnahmen wurde und wird regelmäßig in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung berichtet, so zuletzt in der Stadtverordnetenversammlung am 12.09.2019.

Das Aufheben der hier gegenständlichen Anordnung würde gegen den Luftreinhalteplan verstoßen und das Klageverfahren wiederaufleben lassen.

Die Anordnung in der Geisbergstraße ist daher nicht ohne Grund und auch nicht ohne Beteiligung erfolgt. Vielmehr ist diese Anordnung Bestandteil eines breit in der Öffentlichkeit diskutierten Vorgangs, welcher für eine bessere Luft und zur Abwendung eines Dieselfahrverbots dringend erforderlich war.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Beschilderung in der Geisbergstraße nicht entfernt.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde unter der Telefonnummer 0611/31-8495 oder per E-Mail strassenverkehrbehoerde@wiesbaden.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. H. H. H.', is written below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.